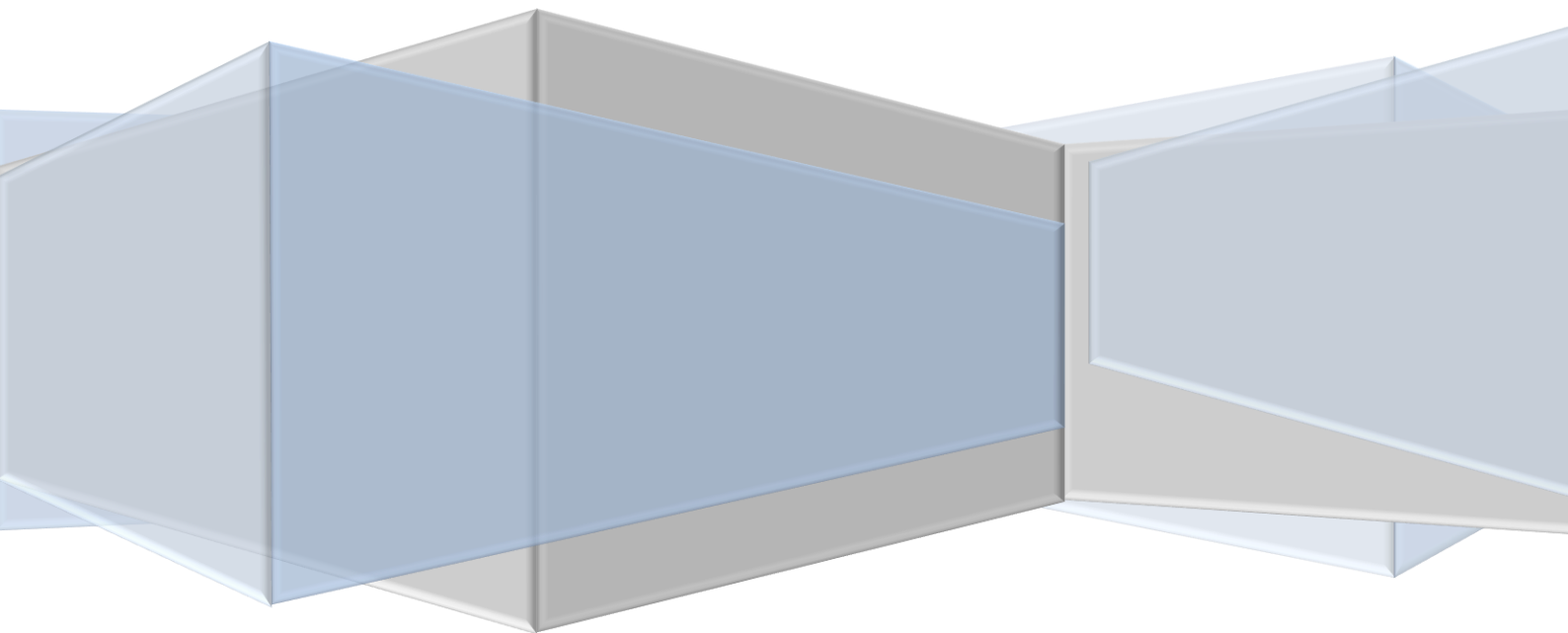


**Schützengilde e.V.1927 Östringen**

# **Satzung**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am  
25.03.2022**



**Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins:**

**§ 1**

- 1.) Der Verein führt den Namen Schützengilde e.V. 1927.
- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter VR 122 eingetragen und hat seinen Sitz in Östringen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Zweck und Ziele des Vereins:**

**§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient zur Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, der Pflege des Brauchtums sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes Heidelberg und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie Mitglied des Badischen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt.

**(1) Zwecke des Vereins sind:**

1. Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. und anderen Schießsportverbänden.
2. Förderung des Nachwuchses, der Jugendarbeit besonders durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher.
3. Pflege und Förderung der Schützentraditionen, besonders des Heimatgedankens und des traditionellen Schützenbrauchtums (böllern mit Stand- Hand-Schaftböllern und Böllerkanonen).

**(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht:**

1. durch fachgerechte Anleitung und Betreuung von Jugendlichen,
2. durch schießsportliches Training und Teilnahme an Wettkämpfen,
3. durch Abhaltung von traditionellen Schützenfesten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

## **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

### **§ 3**

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **Mitgliedschaft:**

### **§ 4**

- 1) Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich in Form des Aufnahmeantrags des Vereins an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- 3) Für den Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

- 6) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem dem Antragsteller der Mitgliedsausweis ausgehändigt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Verein.  
Mit der Bestätigung der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 8) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.  
Die Bekanntgabe erfolgt bei einer offiziellen Veranstaltung des Vereins.

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **§ 5**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereins- Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

## **Beiträge der Mitglieder:**

### **§ 7**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahres-/Monatsbeitrag, sowie

- Aufnahmegebühr
- Umlage
- Sonder- und Zusatzbeiträge
- Arbeitsleistungen/-stunden
- Gebühren, Verwaltungskosten
- Standbenutzung
- Übernahme eines Amtes oder einer Aufgabe.

dessen Höhe vom erweiterten Vorstand bestimmt wird.

Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der erweiterte Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **Organe des Vereins:**

### **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

## **Leitung und Verwaltung:**

### **§ 9**

1) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden, dem  
Schatzmeister (Kassier), dem  
Schriftführer, dem  
Hauptsportleiter

3) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Geschäftsführenden Vorstand,

Der Jugendleiter  
Die Beisitzer

4.) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl.

5) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.

Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.

7) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

#### **Mitgliederversammlung:**

### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden eines Mitgliedes gegen den Vorstand
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

2a) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **Kassenprüfer:**

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwarts nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Mitgliederversammlung haben sie ihren Revisionsbericht zu erstatten.

#### **Außerordentliche Hauptversammlung:**

### **§ 12**

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 (sieben) stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

#### **Beschlussfassung:**

### **§ 13**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  **der abgegebenen gültigen Stimmen** (Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt) der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- 1) Änderung der Satzung.  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 2) Ausschluss eines Mitgliedes nach Berufung gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- 3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

### **Auflösung des Vereins:**

#### **§ 14**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### **Datenschutz:**

#### **§ 15**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie waffenrechtliche Qualifikationen) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Schießbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Badischen Sportschützen-Verbandes (BSV) in Leimen ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Startberechtigungen sowie ggf. Bedarfsnachweis für Sportwaffen, dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen



weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind danach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## § 16

### Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

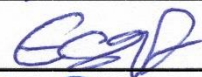
1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Östringen, den 25.03.2022

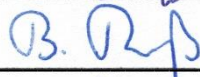
1. Vorsitzender



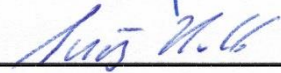
2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassier



Sportleiter

